



MERKBLATT über Namensklärung oder öffentlich-rechtliche Namensänderungen nach der Einbürgerung

- bitte vor Beantragung von deutschen Ausweispapieren (Personalausweis/Reisepass) regeln -

Hinweise

- „Name“ ist der Oberbegriff für Vor- und Familiennamen, Geburtsnamen, Ehenamen.
- Ein Name ist das ureigenste Persönlichkeitsrecht des Menschen von Geburt an bis zum Ableben.
- Namen von Ausländern sind in Deutschland, sofern sich die lateinische Form nicht aus der Geburts-/Heiratsurkunde ergibt, grundsätzlich nach dem ausländischen Pass zu führen.
- Nach der Einbürgerung gilt für die zukünftige Namensführung in Deutschland deutsches Recht (so genannter Statutenwechsel). Wird die bisherige Staatsangehörigkeit beibehalten, besteht allerdings die Gefahr der so genannten „hinkenden Namensführung“, das heißt unterschiedlichen Namensführung nach deutschem und ausländischem Recht. Hier können durch die unterschiedliche Schreibweise in Pässen Probleme entstehen.

Rechtliches

Namenserklärung

Nach Artikel 47 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) kann eine Person, die nach ausländischem Recht einen Namen erworben hat, der sich künftig nach deutschem Recht richtet (zum Beispiel nach der Einbürgerung, der im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens vollzogenen Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit oder der Anerkennung als Asylberechtigter) durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

- aus den (Eigen-)Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
Beispiele: Mohamad Ahmed Ismail in Mohamad Ahmed (=Vornamen) Ismail (=Familiennamen) oder Mohammed Achmed Ismail,
NGUYEN thị Long Trañ in Long Tran Nguyen
- bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen
Beispiel: Ingrid Eriksdottir in Ingrid Eriksdottir KÖNIG.

Ausländische Namenszusätze oder Mittelnamen wie -dottir oder -datter (Tochter), Bint oder Bent (Tochter), Singh und Kaur (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe) oder bestimmte ausländische Titel, zum Beispiel Begum („hohe Frau“) können nicht als Familiennamen gewählt werden (Ausnahmen bestehen bei Singh). Diese Namenszusätze bzw. Zwischennamen bleiben Namensbestandteile und fallen nunmehr unter die Rubrik Vornamen, sofern sie nicht abgelegt werden.

Hingegen kann der dem Namen nachgestellte Namenszusatz Mirza (Adelstitel) in einen Familiennamen transportiert werden, genauso wie es in Deutschland den Namen zum Beispiel Franz HERZOG gibt. Ebenso können die Bezeichnungen Ibn, Bin oder Bent (Sohn) Teil des Familiennamens werden, zum Beispiel Ibn Saud.

So genannte Mittelnamen, beispielsweise in Skandinavien üblich, sind weder Vornamen noch Familiennamen, weil sie nicht auf die nächste Generation übergehen. Während eine Schwedin namens Ulrika Saltin nach ihrer Verheiratung den Namen ihres Mannes Wedberg führt und den Namen Saltin als Mittelnamen weiterführen kann, kann dieser dem Ehenamen in Deutschland vorangestellt oder angefügt werden.

Der Mittelname entspricht also dem Geburtsnamen im deutschen Recht.

- Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht, zum Beispiel Vatersnamen (Viktorovič oder Ivanovna) oder Namenszusätze (thj , Bint, Bent, Singh, Kaur, Begum),
- die ursprüngliche Form eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens wie zum Beispiel von Romanova in Romanov oder von Wurtileková in Wurtilek annehmen,
- eine deutschsprachige Form des Vor- oder Familiennamens annehmen. Gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, ist die Annahme eines neuen Vornamens möglich.
Beispiele: Mikhail Nikolaevič Zubarev in Michael Zubarew oder Michael Nikolai Zubarew;
Ayşe Barışpek in Aische Barischpek oder Claudia Barischpek
Hinweis: Eine Übersetzung des Namens ist weiterhin nicht möglich!

Ist der Familienname Ehename, so kann die Erklärung während der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden.

Diese Rechtslage zur Namensklärung gilt auch rückwirkend, sofern das Erklärungsrecht nicht bereits (zum Beispiel für Spätaussiedler nach § 94 BVFG) verbraucht ist.

Öffentlich-rechtliche Namensänderung

Aus einem wichtigen Grund (Beseitigung von Unzuträglichkeiten im Einzelfall) können Namen von deutschen Staatsangehörigen (also auch ehemals ausländische Staatsangehörige nach der Einbürgerung) auf behördlichem Wege geändert werden. Allerdings muss eine Namensklärung unmöglich sein.

Gründe für die Änderung ausländischer Namen können im Besonderen sein

- Schwierigkeiten bei der Schreibweise oder Aussprache, die über das Normalmaß hinaus gehen; es reicht nicht aus, dass der Name ausländischer Herkunft ist,
- Annahme eines in Deutschland unauffälligeren Namens im Interesse der weiteren (abschließenden) Integration in Deutschland.

Namenswahl

Ein neuer Name soll keinen Anlass für neue/weitere Schwierigkeiten bieten. Außerdem sollte kein Familienname gewählt werden, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z. B. auf historischem, literarischem oder politischen Gebiet, erhalten hat (zum Beispiel Wolfgang Amadeus Mozart).

Entscheidungen/Zuständigkeit bei behördlichen Namensänderungen

Anträge auf behördliche Namensänderungen müssen schriftlich gestellt werden. Beizufügen sind (Originale oder als beglaubigte Kopie):

- Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Eheurkunde – ggf. mit Übersetzung)
- ggf. Nachweis über die deutsche Staatsangehörigkeit (Einbürgerungsurkunde)

- aktuelle Meldebescheinigung
- Führungszeugnis bei Personen über 14 Jahren
- Ergebnis der vormundschaftlichen Anhörung bei Personen zwischen 16 und 18 Jahren sowie
- Einkommensnachweise (bei schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn Gebührenermäßigung beantragt wird).

Gebühren

Die Namensklärung ist gebührenpflichtig, sie kostet 25,-- €.

Die Entscheidung über Namensänderungsanträge ist ebenfalls gebührenpflichtig. Diese bewegen sich im gesetzlichen Gebührenrahmen bei

Vornamensänderungen: zwischen 2,50 und 255,-- € und

Familiennamensänderungen: zwischen 2,50 und 1022,-- €.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem für das Bearbeiten des Antrages notwendigen Arbeitsaufwand.

Fragen/Auskünfte

Für weitere Fragen zu Namensklärungen steht Ihnen das Standesamt Ihrer Wohnsitzgemeinde zur Verfügung.

Ansprechpartner für öffentlich-rechtliche Namenänderungen ist für Einwohner der Stadt Peine ebenfalls das Standesamt der Stadt Peine.

für Einwohner der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechelde und Wendeburg der Landkreis Peine, Herr Rössel, Telefon: 05171/401-1019.